

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 149

Ilmenau, den 17. August 2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“	2
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“	4
Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“	13
Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“	15

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 122/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - am 20. April 2016 beschlossen. Der Senat hat mit Beschluss vom 7. Juni 2016 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 15. Juni 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 15. Juni 2016 angezeigt.

Die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 122/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Als Studienleistung kann wahlweise in der Regel im 3. Fachsemester ein mindestens 10 wöchiges Fachpraktikum absolviert werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die

Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.“

2. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer Partnerhochschule anstreben, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Partnerhochschule in der Regel in der dort üblichen Lehrsprache statt.“

3. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „900 Stunden/30 LP“ durch die Angabe „720 Stunden/24 LP“ ersetzt.

4. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2016/2017 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 15. Juni 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor “ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering, mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 122/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 122/2013.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat die Erste Änderung der Studienordnung am 20. April 2016 beschlossen. Der Senat hat mit Beschluss vom 7. Juni 2016 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 15. Juni 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 15. Juni 2016 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 122/2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei den Anlagen die Bezeichnung „Anlage Studienplan“ durch die Angaben „Anlage Studienplan ohne Fachpraktikum“ und „Anlage Studienplan mit Fachpraktikum“ ersetzt. Nach der Angabe „Anlage Zugangsvoraussetzungen“ wird die Angabe „Anlage Regelungen zum Fachpraktikum (Internship)“ eingefügt.

2. In § 5 werden nach Absatz 1 folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Anforderungen des Moduls Internship sowie Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten sind in der „Anlage Regelungen zum Fachpraktikum (Internship)“ definiert.“

„(3) Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem in der Anlage Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

3. Die „Anlage Studienplan“ wird durch die hier angefügte „Anlage Studienplan ohne Fachpraktikum“ ersetzt. Nach der „Anlage Studienplan ohne Fachpraktikum“ wird die „Anlage Studienplan mit Fachpraktikum“ eingefügt.

4. In der „Anlage Zugangsvoraussetzungen“ werden nach Pkt. (4) c. folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als Grundlage füllt der Studierende bei der Bewerbung eine Selbstauskunft aus. Gegebenenfalls wird die Einordnung vom Prüfungsausschuss durch Beurteilung der entsprechenden Studienordnung vorgenommen.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

5. Die „Anlage Regelungen zum Fachpraktikum (Internship)“ wird nach der „Anlage Zugangsvoraussetzungen“ eingefügt.

6. In der „Anlage Profilbeschreibung“ erhält die Ziffer 2 folgende neue Fassung:

„2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Master-Studienganges
„Research in Computer & Systems Engineering“

Der Studiengang „Research Computer & Systems Engineering“ ist in vier Phasen gegliedert. Gegenstand der ersten Phase (Basic Studies) ist die Vereinheitlichung des Niveaus der Studierenden durch Pflichtveranstaltungen in den Kernbereichen Software & Systems Engineering, Computerarchitekturen, Informations- und Kommunikationssysteme, Theoretische Informatik und Automatisierungstechnik. Weiterhin erwerben die Studierenden im Rahmen eines Research Skills Seminars Kompetenzen im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, der Erstellung wissenschaftlicher Publikationen sowie der Präsentation von Fachvorträgen.

In der zweiten Phase (Advanced Studies) vertiefen sich die Studierenden durch die Teilnahme an Wahlmodulen aus einem Katalog, die in Form konzentrierter, projektorientierter Veranstaltungen, ergänzt durch intensives Selbststudium organisiert sind. Diese Wahlmodule sind ausgerichtet auf die spezifischen fachlichen Ziele des Studienganges.

Gegenstand der parallel zu belegenden dritten Phase (Individual Studies) sind Lehrveranstaltungen zur Entwicklung von Kompetenzen im projektorientierten und selbständigen Arbeiten. Aufbauend auf dem Modul Lab Training werden im Modul Group Studies die

Teamarbeit und im Research Project selbständige Arbeitsweisen vertieft. Die Aufgabenstellungen für diese Projekte orientieren sich an aktuellen Forschungsthemen der beteiligten Fachgebiete und fördern auf diese Weise die wissenschaftliche Ausbildung durch die Einbindung der Studierenden in laufende Forschungsprojekte. Alternativ zum Modul Group Studies können die Studierenden auch ein mehrwöchiges Fachpraktikum (Internship) in einschlägigen IT-Unternehmen wählen.“

7. Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2016/2017 neu immatrikulierten Studierenden.

Anlagen:

Anlage Studienplan ohne Fachpraktikum

Anlage Studienplan mit Fachpraktikum

Anlage Regelungen zum Fachpraktikum (Internship)

Ilmenau, den 15. Juni 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor

Anlage Studienplan mit Fachpraktikum

Module / Fächer	Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer ist im Modulhandbuch definiert)		Gewi- cht	Fachsemester				Sum- me LP	
					1.	2.	3.	4.		
					LP	LP	LP	LP		
Basic Studies RCSE	P								25	
Algorithms	P	MP	PL	5	5					
Information Systems	P	MP	PL	5	5					
Software & Systems Engineering	P	MP	PL	5	5					
Advanced Mobile Communication Networks	P	MP	PL	5		5				
Control Engineering	P	MP	PL	5	5					
Advanced Studies RCSE	W								15	
Wahl von 3 Modulen aus dem Katalog	w	MP	3xPL	15		15				
Lab Training RCSE	P								5	
Lab Training RCSE	P		S			5				
Individual Studies	P								20	
Research Project RCSE	P	MP	PL	15			15			
Research Seminar RCSE	P	MP	PL	5		5				
Internship	P								15	
Internship	P		S				15			
Soft Skills RCSE	P								10	
Research Skills	P		Sb			6				
Allgemeinsprache DaF (je nach Vorkenntnissen A1.1 - C	P		Sb			4				
Masterarbeit RCSE	P	MP	= zugeordnete PL	30					30	
Masterarbeit wissenschaftliche Arbeit	P		PL					24		
Kolloquium zur Masterarbeit	P		PL					6		
Summe LP						30	30	30	30	120
Summe SWS										
		P								Pflichtmodul
		WP								Wahlpflichtmodul
		W								Wahlmodul
		MP								Modulprüfung
		PL								Prüfungsleistung
		Sb								benotete Studienleistung
		S								unbenotete Studienleistung

Anlage Regelungen zum Fachpraktikum (Internship)

Inhaltsübersicht:

1. Zweck des Fachpraktikums, Rolle im Studiengang
2. Dauer und Struktur des Fachpraktikums, Lage im Studium
3. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse, Prüfungsamt
4. Inhalt des Fachpraktikum
5. Praktikantenzzeugnis, Tätigkeitsberichte, Anerkennung des Fachpraktikums und Ausnahmeregelungen

1. Zweck des Fachpraktikums, Rolle im Studiengang

(1) Studierende des Studiengangs Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ können wahlweise im 3. Semester ein Fachpraktikum ableisten, das mit 15 Leistungspunkten (LP) bewertet wird. Bei Wahl dieser Option sind entsprechend weniger Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zu erwerben; das Modul Group Studies entfällt. Details regelt die Studienordnung (Anlage Studienplan).

(2) Mit dem Fachpraktikum sollen die Studierenden durch eigene Anschauung und durch eigene Mitarbeit Einblick in die Abläufe gewinnen, die beim Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden bei der Konzeption, der Realisierung, der Bewertung und beim Einsatz komplexer Informatiksysteme in einem Anwendungsbereich (z. B. Industrie, Technik, Wirtschaft, Medizinbereich, Verwaltung oder Forschung) wesentlich sind. Hierdurch sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Absolventen mit Abschluss „Master of Science“ im Bereich Informatik oder Systems Engineering herangeführt werden.

2. Dauer und Struktur des Fachpraktikums, Lage im Studium

(1) Das Fachpraktikum muss gemäß § 3 Abs. 3 MPO-BB des Studienganges Research in Computer & Systems Engineering insgesamt mindestens 10 Wochen umfassen.

(2) Das Fachpraktikum ist in der Regel im 3. Semester in einschlägigen Unternehmen, das sind in der Regel Unternehmen oder Verwaltungseinheiten, die komplexe Informatiksysteme planen, herstellen, betreuen oder betreiben, wobei im letzteren Fall eine IT-Abteilung existieren sollte, zu absolvieren.

(3) Die Anerkennung des Fachpraktikums ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf verschiedene Betriebe ist nicht möglich.

(5) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen, wenn sie 5 Tage überschritten haben und dadurch nicht mindestens 9 Wochen absolviert wurden.

3. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse, Prüfungsamt

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe des Praktikanten. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.

(2) Anerkennung finden vornehmlich mittlere und große Betriebe, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind und eine berufspraktische Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Betriebe von Verwandten oder kleine Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus. Entscheidungen über Ausnahmen werden auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss getroffen.

(3) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(4) Der Studierende ist während des Praxissemesters gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungseinordnungsgesetz (Siebte Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254) m. W. v. 01.01.1997 gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist die Unfallanzeige von der Praktikumeinrichtung der Technischen Universität Ilmenau zu übermitteln.

(5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.

(6) Der Studierende muss das Fachpraktikum unter Angabe des Betriebes, der Praktikumsaufgabe, des Zeitraums und eines qualifizierten betrieblichen Betreuers beim Prüfungsamt vor Beginn anmelden. Zusätzlich ist bei dieser Anmeldung die Betreuererklärung eines Leiters der am Studiengang beteiligten Fachgebiete vorzulegen, in der die prinzipielle Anerkennbarkeit des Fachpraktikums mit der vorgesehenen Aufgabe bestätigt wird und in der die Bereitschaft zur Prüfung des Berichts und Abnahme der Verteidigung nach Punkt 5 erklärt wird.

(7) Für alle Angelegenheiten des Fachpraktikums ist das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik und Automatisierung zuständig.

4. Inhalt des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet praktische Tätigkeiten, bei denen im industriellen Umfeld oder im Anwendungsumfeld wissenschaftliche Methoden eingesetzt werden, um komplexe Informatiksysteme zu konzipieren, implementieren, bewerten, einzusetzen und zu warten. Hierbei soll eine angemessene Aufgabenstellung unter Praxisbedingungen bearbeitet werden, wobei vorzugsweise sowohl Teamarbeit als auch die eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben eine Rolle spielen soll. Rahmenbedingungen des industriellen Umfeldes wie Teamarbeit, Terminvorgaben und -einhaltung, Wirtschaftlichkeitsfragen, Qualitätsmanagement, Datenschutz und Umweltverträglichkeit sollen erfahren werden. Das Fachpraktikum dient auch dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben und der weiteren Einübung von Soft Skills.

(2) Das Fachpraktikum umfasst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informatik bzw. des Systems Engineering aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Softwaretechnik, Softwareentwicklungsumgebungen, Softwarewerkzeuge, Programmiersprachen und Übersetzer
- b) Datenbanken, Dokumentationssysteme, Informationssysteme, wissensbasierte Systeme
- c) wissensverarbeitende Systeme, Lehr- und Lernsysteme, Bildauswertung, neuronale Netze, kognitive Systeme, Robotik, Computerlinguistik
- d) Betriebssysteme, verteilte Rechnersysteme, Echtzeitsysteme, Rechnernetze, Telematik, Kommunikation in Netzen, Bürosysteme, verteilte Anwendungen
- e) Graphische Systeme, Visualisierung, CAD/CAM/CIM-Systeme, Animation, Multimedia
- f) Funktionsprinzipien und Bewertung von Rechnersystemen, funktionaler Rechnerentwurf, Entwurf von Hardwarekomponenten, Modellierung und Simulation digitaler Systeme
- g) Entwurf und Realisierung von Schaltnetzen und Schaltwerken, Entwurfsmethodik und Entwurfswerkzeuge für VLSI, digitale Fehlerdiagnose, Simulation und Verifikation digitaler Systeme
- h) Multiprozessor- und Multirechnersysteme, Prozessrechner, innovative Rechnerarchitekturen, anwendungsorientierte Architekturen, eingebettete Systeme
- i) sowie die Anwendung von Informatikkenntnissen aus diesen Bereichen in technischen und nichttechnischen Anwendungen und in der Forschung

5. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte, Anerkennung des Fachpraktikums und Ausnahmeregelungen

(1) Nach Beendigung des Fachpraktikums sind vom Praktikanten die folgenden Unterlagen vorzulegen:

a) Wochengenaue formale Tätigkeitsberichte über die ausgeführten Tätigkeiten (Stichpunktfassung, vom betrieblichen Betreuer bestätigt)

b) ein Praktikantenzugnis der Praktikumsstelle mit folgenden Angaben:

- I. Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag und -ort)
- II. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- III. Praktikumszeitraum
- IV. Tätigkeitsarten und ihre Dauer bzw. die informatische Aufgabenstellung mit ihrem Ergebnis
- V. Fehltage, auch wenn keine angefallen sind; Krankheitstage sind getrennt auszuweisen.

c) ein wissenschaftlich-technischer Bericht über die Bearbeitung der Praktikumsaufgabe sowie über weitere im Praktikum gemachte Erfahrungen von in der Regel 10-15 Seiten Länge

(2) Der wissenschaftlich-technische Bericht ist in einem 20-30-minütigen Vortrag und eventuell einer anschließenden Befragung vor dem universitären Betreuer zu verteidigen.

Der universitäre Betreuer entscheidet über die Anerkennung des Fachpraktikums auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Er kann (einmal) die Nachbesserung des Berichts und die Wiederholung der Verteidigung verlangen. Über die Anerkennung des Praktikums und die Vergabe der 15 Leistungspunkte stellt der universitäre Betreuer einen unbenoteten Leistungsnachweis aus.

(3) Auf Antrag des Studierenden kann bei Nachweis einer Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss von mindestens zwei Jahren Dauer das Fachpraktikum anerkannt werden, wenn bei Anlegung strenger Maßstäbe durch die Berufstätigkeit die Ziele gemäß Punkt 4 Abs. 1 erfüllt sind. Der Nachweis hierüber ist vom Studierenden zu führen. Insbesondere sind ein ausführliches Arbeitszeugnis, aus dem die Art der ausgeführten Arbeiten genau hervorgeht und ein Bericht über die berufliche Tätigkeit und durchgeführte Projekte mindestens im Umfang wie in Abs. 1c angegeben vorzulegen und wie in Absatz 2 vor einem Fachgebietsleiter eines Informatikfachgebietes und einem weiteren Gutachter zu verteidigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann chronisch kranken und behinderten Studierenden besondere Regelungen genehmigen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor “ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 127/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - am 7. Juni 2016 beschlossen. Der Senat hat mit Beschluss vom 5. Juli 2016 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 7. Juli 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 7. Juli 2016 angezeigt.

Die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 127/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Wortgruppe „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wortgruppe „Wirtschaftswissenschaften und Medien“ ersetzt.

2. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.“

3. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „900 Stunden/30 LP“ durch die Angabe „810 Stunden/27 LP“ ersetzt.

5. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2016/2017 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 7. Juli 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor “ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science, mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 127/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 127/2013.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Erste Änderung der Studienordnung am 7. Juni 2016 beschlossen. Der Senat hat mit Beschluss vom 5. Juli 2016 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 7. Juli 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 7. Juli 2016 angezeigt.

Die Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 127/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Studienplan wird durch die hier angefügte Anlage 1 Studienplan ersetzt.
2. Die Anlage 3 Zugangsvoraussetzungen wird durch die hier angefügte Anlage 3 Zugangsvoraussetzungen ersetzt.

3. Die Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2016/2017 neu immatrikulierten Studierenden.

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

Anlage 3 Zugangsvoraussetzungen

Ilmenau, den 7. Juli 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor

Anlage 1 Studienplan

Module / Fächer	Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)		Gewicht	Fachsem.			Summe LP	Anzahl der PL je FS		
					1.	2.	3.		1.	2.	3.
					LP	LP	LP		LP	LP	LP
Orientierungsmodul		MP	= zugeordnete PL	6				6			
Trends in Media and Communication Science	P		PL	3	3				1		
Scientific Work and Empirical Research	P		PL	3	3				1		
Forschungsmodule (siehe Wahlkatalog)											
Forschungsmodul F1	W	MP		10	4	6		10		1	
Forschungsmodul F2	W	MP		10	4	6		10		1	
Forschungsmodul F3	W	MP		10	4	6		10		1	
Vertiefungsmodule (siehe Wahlkatalog)											
Vertiefungsmodul V1	W	MP		6	6			6	1		
Vertiefungsmodul V2	W	MP		6	6			6	1		
Vertiefungsmodul V3	W	MP		6		6		6		1	
Vertiefungsmodul V4	W	MP		6		6		6		1	
Modul Masterarbeit		MP		30				30			
Kandidatenseminar	P		S				2				
Masterarbeit	P		PL	20			27				1
Abschlusskolloquium	P		PL	10			1				1
Summen					30	30	30	90	4	5	2
		P	Pflichtmodul								
		W	Wahlmodul								
		MP	Modulprüfung								
		PL	Prüfungsleistung								
		Sb	benotete Studienleistung								
		LP	Leistungspunkte								

Anlage 3: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 sowie das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß Absatz 3 voraus. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Das Studium erfordert die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR). Dies ist wie folgt nachzuweisen:

- für englischsprachige Muttersprachler durch
 - eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder
 - einen englischsprachigen ersten akademischen Hochschulabschluss
- für nicht englischsprachige Muttersprachler durch einen der folgenden Nachweise der englischen Sprachkenntnisse:
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit folgender Mindestpunktzahl: 100 IBT (Internet-Based Test) oder 250 CBT (Computer-Based Test) oder 600 ITP (Institutional Testing Program)
 - Test of English for International Communication (TOEIC) mit Mindestpunktzahl 800
 - International English Language Testing System (IELTS) mit Mindestniveau 6,5
 - Cambridge Exam mit Mindestniveau CAE (Certificate of Advanced English)
 - Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Mindestniveau C1
 - Modulprüfung „Englisch, Fachsprache der Medien“ im BA-Studiengang „AMW“ mit Mindestniveau „gut“ (2,3)

(3) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 4 bis 6 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen. Davon müssen mindestens 30 Punkte durch die in Absatz 4 genannten Kriterien erreicht werden.

(4) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 60 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienforschung, insbesondere Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion, Struktur und Entwicklung des Mediensystems sowie von Überblickskenntnissen zu den wichtigsten Theorien und Forschungsmethoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit bis zu maximal 20 Punkten
- Interdisziplinarität in der Zusammensetzung des Curriculums sowie in thematischen Zugängen auf Fachebene, insbesondere Vermittlung eines Grundverständnisses für technische und wirtschaftliche Prozesse mit bis zu maximal 20 Punkten

- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienpraxis, insbesondere Vermittlung von Fähigkeiten zur zielgruppen-, medien- und marktgerechten Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Hörfunk und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich im Rahmen von Praktika mit bis zu maximal 10 Punkten
- Internationalität, insbesondere hinsichtlich im Curriculum vorgesehener Zeiten für Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte) mit bis zu maximal 10 Punkten

(5) Ferner wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

sehr gut	=	20 Punkte
gut	=	10 Punkte
befriedigend	=	5 Punkte

(6) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu maximal 40 Punkten, anhand nachfolgender Kriterien bewertet:

- Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung gemäß Absatz 4 Anstrich 1 anhand einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung mit bis zu maximal 10 Punkten
- Feststellung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der Kommunikations- und Medienpraxis gemäß Absatz 4 Anstrich 3 anhand nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeiten mit bis zu maximal 10 Punkten
- Bereitschaft und Motivation zu interdisziplinärer Forschung anhand des Motivationschreibens sowie des Exposés für eine mögliche wissenschaftliche Forschungsarbeit mit bis zu maximal 10 Punkten
- Feststellung internationaler Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte, berufspraktische Tätigkeiten) mit bis zu maximal 10 Punkten

(7) Erreicht der Bewerber auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen weniger als 60 aber mehr als 45 Punkte, wird seine Eignung in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung festgestellt. Die Prüfung ist bezogen auf die in den Absätzen 4 und 6 beschriebenen Kompetenzen mit bis zu 30 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(8) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 1 ist die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zuständig.